

Beitragsordnung des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. nach §4 der Satzung vom 15.12.2021

Stand: 16.11.2021

A. Ordentliche und korporative Mitglieder

1. Korporative Mitglieder nach §3 (3) (Vereine und Verbände)

Mitgliedsverbände führen pro Jahr und eigenem Mitglied einen Beitrag von **6,50 €**,

mindestens jedoch einen Anteil ihrer Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie regelmäßig von Mitgliedern an den Verband gezahlte Beiträge des jeweiligen Vorjahres in Höhe von **11,5 %** und mindestens 1000 EUR an den BEE ab.

Es gibt auf schriftlichen Antrag an das Präsidium die Möglichkeit einer Reduzierung, wenn der Verband in weniger als drei Sektoren nach §5 (2) b der BEE-Satzung tätig ist.

Die maximale Höhe der Reduzierung beträgt

- bei Tätigkeit des Vereins/Verbands in zwei Sektoren 30% auf den nach den vorgenannten Bestimmungen zu zahlenden Beitrag.
- bei Tätigkeit des Vereins/ Verbands in einem Sektor 60% auf den nach den vorgenannten Bestimmungen zu zahlenden Beitrag.

2. Ordentliche Mitglieder nach §3 (2) (Unternehmen)

Unternehmen zahlen einen Beitrag, der sich nach Umsatz und Anzahl der Mitarbeitenden des Vorjahres bemisst. Die Unternehmen ordnen sich dabei einer der folgenden Klassen zu und übermitteln auf Anfrage der BEE-Geschäftsstelle/-Treuhandstelle nachvollziehbare Unterlagen, die eine Überprüfung der Einordnung erlauben.

Kategorie	Umsatz	Mitarbeiter	Mitgliedsbeitrag von (Mindestbeitrag) bis
I	< 2 Mio. €	< 10	1.000 - 2.999 €
II	< 10 Mio. €	< 50	3.000 - 6.999 €
III	< 50 Mio. €	< 250	7.000 - 14.999 €
IV	> 50 Mio. €	> 250	15.000 - 25.000 €

3. Korporative Mitglieder nach §3 (4) (Kammer 1/Integration)

(1) Alle korporativen Mitglieder (Fachvereine), die die Voraussetzungen des §3 (4) erfüllen, führen von ihren Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen solcher Mitglieder, die sich

- der Sparte Wind zuordnen,
 - o ab dem 01.01.2023 pro Jahr 21%
 - o ab dem 01.01.2024 pro Jahr 22%
 - o ab dem 01.01.2025 pro Jahr 23%
 - o ab dem 01.01.2026 pro Jahr 24%
 - o ab dem 01.01.2027 pro Jahr 25%
- der Sparte Bioenergie zuordnen,
 - o ab dem 01.01.2023 pro Jahr 15%
 - o ab dem 01.01.2024 pro Jahr 16,25%
 - o ab dem 01.01.2025 pro Jahr 17,5%
 - o ab dem 01.01.2026 pro Jahr 18,75%
 - o ab dem 01.01.2027 pro Jahr 20%
- einer der übrigen Sparten zuordnen
 - o den nach Abschnitt 1. geltenden Prozentsatz

an den BEE ab.

(2) Korporative Mitglieder (Landesvereine – LEE), die die Voraussetzungen des §3 (4) erfüllen führen von ihren Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen solcher Mitglieder, die sich mehreren Sparten zuordnen (spartenübergreifende Unternehmen) 40% an den BEE ab. Für alle übrigen Mitglieder gelten die Vorschriften in Ziffer (1).

B. Förderer

Fördermitglieder nach 3§ (11) zahlen einen Beitrag, der sich an den nachfolgenden Empfehlungen orientiert. Sie ordnen sich dazu einer der folgenden Klassen zu und übermitteln auf Anfrage der BEE-Geschäftsstelle/-Treuhandstelle nachvollziehbare Unterlagen, die eine Überprüfung der Einordnung erlauben.

Status	Kategorie	Umsatz	Mitarbeiter	Empfehlung Förderbeitrag
Bronze	I	StudentIn		50 €
		Privatperson		500 €
		< 2 Mio. €	< 10	1.000 – 1.999 €
Silber	II	< 10 Mio. €	< 50	2.000 – 4.999 €
Gold	III	< 50 Mio. €	< 250	5.000 - 9.999 €
Platin	IV	> 50 Mio. €	> 250	ab 10.000 €